

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Langenberg vom 18. März 2026

Der Rat der Gemeinde Langenberg hat in seiner Sitzung am **05. März 2026** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Langenberg vom 03. Juli 2012 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

Dem Seniorenbeirat gehören mindestens 7 und höchstens 17 stimmberechtigte Mitglieder an. Er kann in eigener Zuständigkeit weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen. Politische Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen. Es soll eine möglichst breite gesellschaftliche Repräsentanz erreicht werden; insbesondere sollen ehrenamtlich tätige Personen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppierungen berücksichtigt werden. Wählbar ist jede Seniorin und jeder Senior, die/der das 60. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnung in der Gemeinde Langenberg gemeldet ist.

§ 5 wird wie folgt geändert:

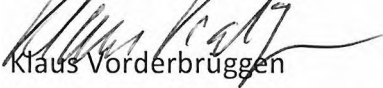
Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch den Ausschuss für Jugend, Familie und Senioren gewählt. Durch öffentliche Aufrufe und Informationen durch die Presse werden alle Bürgerinnen und Bürger sowie kirchliche, bürgerliche und soziale Einrichtungen und Vereine aufgefordert, Vorschläge zu unterbreiten. Grundlage der Wahl ist eine von der Verwaltung zu erstellende Vorschlagsliste. In diese werden Personen aufgenommen, die sich selbst um eine Mitgliedschaft bewerben, sowie Personen, die von Dritten vorgeschlagen werden, sofern sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben. Die Verwaltung prüft ausschließlich, ob die Wahlvoraussetzungen nach den §§ 1 und 4 erfüllt sind und ob im Falle von Vorschlägen Dritter eine Einverständniserklärung vorliegt; eine inhaltliche Auswahl erfolgt nicht. Die Wahl erfolgt in geheimer Wahl auf vorbereiteten Stimmzetteln. Jede stimmberechtigte Person kann höchstens 17 Stimmen vergeben; Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt sind die Personen mit den meisten gültigen Stimmen, mindestens 7 und höchstens 17. Die Amtszeit entspricht der Wahlzeit des Rates der Gemeinde Langenberg. Scheidet ein Mitglied aus, entscheidet der Ausschuss über eine Nachwahl aus dem Kreis der übrigen wählbaren Personen der Vorschlagsliste.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langenberg, den 18.03.2026

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Vorderbrüggen', written over the printed name.

Klaus Vorderbrüggen